

GR_GERICHTE U 2004 125 vom 23. Dezember 2004

GR Gerichte, 2004-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2004_125

FR: GR_GERICHTE U 2004 125 du 23 décembre 2004

IT: GR_GERICHTE U 2004 125 del 23 dicembre 2004

Regeste

Submission | Submissionen

Erwägungen

E. 2

Dagegen reichte die ... beim Verwaltungsgericht am 1. Dezember 2004 frist- und formgerecht Beschwerde ein mit den Anträgen, es sei der angefochtene Vergabeentscheid aufzuheben und an die Gemeinde zur Neuvergabe im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Eventualiter sei eine neue öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, es gehen nicht an, ihre Offerte beim Kriterium Zweckmässigkeit/Eignung nur mit einer Note 2 zu bewerten, weil das offerierte Produkt alle

Anforderungen erfülle. Sodann sei der Preis mit 40% zu tief bewertet worden. Im Urteil U 02 92 habe das Gericht nämlich eine minimale Gewichtung von 60% verlangt.

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, es gehe nicht an, ihre Offerte beim Kriterium „Zweckmässigkeit/Eignung“ lediglich mit der Note 2 zu bewerten, zumal die von ihr offerierte Pistenmaschine alle verlangten Anforderungen erfülle. Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei der unterschiedlichen Bewertung auf einen detaillierten Abklärungsbericht des kommunalen Forstamtes. Diesem kann entnommen werden, dass das Angebot der Beschwerdeführerin diesbezüglich „markant tiefer“ zu bewerten sei. Die

tiefere Bewertung beim Kriterium „Preis/Leistung“ lässt sich durchaus vertreten. b) Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Überprüfung von Vergabeentscheiden nach Art. 53 VGG auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauchs des Ermessens sowie auf unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung beschränkt. Das Verwaltungsgericht kann mithin nicht sein Ermessen an die Stelle jenes der Vorinstanz setzen, sondern es hat Lösungen der Verwaltung zu akzeptieren, die mit sachlichen Gründen vertretbar sind, auch wenn eine andere Lösung als zweckmässiger erschiene. Bei Fragen technischer, technologischer, (bau)physikalischer und methodologischer Art oder bei Angebotsbewertungen/-benotungen ist die Kognition - wie bei Examina - praktisch auf Willkür begrenzt (vgl. VGU U 2001 111 und 128). Den Vergabebehörden kommt insbesondere bei der Bewertung der einzelnen Angebote aufgrund der ausgewählten Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zu. Ein verwendetes Bewertungs- und Benotungssystem muss sachlich haltbar sein und auf alle Anbietenden in gleicher Weise und nach gleichen Massstäben angewendet werden (vgl. VGU U 02 70). c) Was die Beschwerdeführerin in materieller Hinsicht hinsichtlich des strittigen Zuschlagskriteriums und der damit einhergehenden für sie tieferen Bewertung vorbringt, erschöpft sich im

Wesentlichen in rein appellatorischer Kritik. Jedenfalls bringt sie nichts vor, was darauf schliessen lässt, dass die Vorinstanz ihr Ermessen missbraucht oder überschritten hat, sondern legt lediglich dar, dass aus ihrer Sicht ihr Angebot diesbezüglich gleichwertig sei und daher anders hätte bewertet werden soll. Aufgrund des bei den Akten liegenden Berichtes des kommunalen Forstamtes und der darin gezogenen, nachvollziehbaren Schlussfolgerungen, lässt sich die von der Gemeinde vorgenommene tiefere Bewertung sachlich ohne weiteres vertreten. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich jedenfalls als unbegründet.

E. 4

Zu prüfen bleibt damit noch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Rüge der unzulässig tiefen Gewichtung des Kriteriums „Preis/Leistung“ mit

lediglich 40%. Dieses hätte bei Aufträgen wie dem strittigen mindestens 60% betragen müssen. Der Einwand trifft zu. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht als allgemeine Regel festgehalten, dass dem Preis umso höheres Gewicht zuzuerkennen ist, je geringer der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe ist. Als Richtschnur hat es vorgegeben, dass bei Aufgaben mittlerer Komplexität die Gewichtung des Preises in der Regel nicht weniger als 50 % betragen sollte. Umgekehrt dürfe bei hochkomplexen Aufträgen der Preis eine untergeordnete Rolle spielen (vgl. PVG 2002 Nr. 36). Bei Pistenmaschinen hat das Gericht bereits ausgeführt, dass diesfalls der Preis minimal mit 60% zu gewichten sei (VGU U 02 92). Von der damaligen Beurteilung abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass und die Beschwerde erweist sich diesbezüglich denn auch als begründet. Die Gemeinde wird daher vorweg die Gewichtung der Zuschlagskriterien neu vorzunehmen haben, wobei das Kriterium „Preis/Leistung“ mit wenigstens 60% zu gewichten sein wird, und hierauf die Beschaffung einer Pistenmaschine neu zu vergeben haben. – Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur neuen Vergabe an die Gemeinde zurückzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten vollumfänglich der Beschwerdegegnerin 1 zu überbinden, welche überdies die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur neuen Vergabe an die Gemeinde ... zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 144.--

zusammen Fr. 3'144.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde ... hat die ... aussergerichtlich mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 24. Mai 2005 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2P.34/2005).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.